

Lizenzierungsvoraussetzungen für ips- Gutachter und ips-Prüfstellen

1. Einleitung

Die Auditierung und Zertifizierung von Internet-Waren- und Dienstleistungsangeboten nach den *internet privacy standards* (ips) soll den geprüften Unternehmen bescheinigen, dass sie besondere Anstrengungen unternommen haben, Datenschutz- und Datensicherheitsinteressen ihrer Kunden vorbildlich wahrzunehmen und diese auch durch eine entsprechendes Datenschutzmanagement gewährleisten zu können. Mit der Zertifizierung soll das Unternehmen (selbst-) bewusst im Markt auftreten und aktiv damit werben.

Dieses Ziel kann nur durch eine gleichbleibend und durchgängig hohe Qualität der jeweiligen Begutachtungen erreicht werden. Um diese Qualität sicherzustellen, müssen Gutachter und Prüfstellen, die Web-Angebote nach den ips auditieren möchten, selbst „Qualitätskriterien“ aufweisen, die sie dazu befähigen, qualitativ hochwertige Gutachten zu erstellen. Dies gilt umso mehr aus dem Grunde, da die erstellten Gutachten von der Zertifizierungsstelle nur auf Schlüssigkeit geprüft werden. Wenn der Gutachter (ggfls. erst nach Vornahme von Nachbesserungen des geprüften Unternehmens) zum Ergebnis kommt, dass eine Zertifizierung erfolgen kann, wird das Zertifikat in der Regel ohne weiteren Zwischenschritt verliehen.

Gutachter und Prüfstellen bzw. deren Leiter können nach ips nur lizenziert werden, wenn sie die nachfolgenden Grundvoraussetzungen erfüllen und mit geeigneten Nachweisen belegen können:

- Fachkunde / Erfahrung
- Zuverlässigkeit
- Unabhängigkeit.

Ferner ist der Abschluss eines Lizenzierungsvertrags mit der Zertifizierungsstelle erforderlich.

2. Fachkunde / Erfahrung

2.1 Allgemeine Anforderungen

Zusätzlich zu den nachgenannten speziellen Anforderungen an die Bereiche Recht und Technik sollten alle Gutachter bzw. Prüfstellenleiter eine mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit in den Bereichen Datenschutz und Datensicherheit nachweisen können.

2.2 Anforderungen Recht

Ein großer Teil der ips besteht aus der Prüfung und Bewertung der Umsetzung (datenschutz-) rechtlicher Anforderungen, d.h. der Gutachter bzw. Prüfstellenleiter muss tatsächliche Verhältnisse unter Rechtsnormen subsumieren. Geeignet hierfür sind i.d.R. Personen, die entsprechende Kenntnisse entweder durch ein

- Hochschulstudium Rechtswissenschaft oder
- Abschluss Diplom-Jurist (Abschluss des 1. Staatsexamens) oder
- Bachelor-Studiengang Rechtswissenschaft oder
- Fachhochschulabschluss Wirtschaftsrecht

erworben haben.

2.3 Ausnahmen

Gleichwertige fachliche Kenntnisse gelten als vorhanden, wenn der Gutachter oder Prüfstellenleiter eine mindestens fünfjährige Tätigkeit (einschließlich Fortbildungen) auf dem Gebiet des Datenschutzes und der Befassung mit dem Datenschutzrecht nachweisen kann.

2.4 Technik

Um die technischen Fragen, insbesondere die datensicherheitsbezogenen Inhalte des Moduls „Datenschutzmanagement“ fachlich kompetent analysieren und bewerten zu können, sind stets auf dem aktuellen Stand befindliche, vertiefte Kenntnisse der Informationstechnik erforderlich. Diese können nachgewiesen werden durch

- ein Studium der Informatik oder
- ein Studium der Ingenieurwissenschaften mit Ausrichtung IT
- eine Ausbildung zum IT-Systemtechniker.

2.5 Ausnahmen

Gleichwertige fachliche Kenntnisse gelten als vorhanden, wenn der Gutachter bzw. Prüfstellenleiter eine mindestens fünfjährige Tätigkeit (einschließlich Fortbildungen) auf dem Gebiet der IT-Sicherheit bzw. der Datensicherung in Netzwerken nachweisen kann.

3. Nachweispflicht

Mit dem Erwerb von Lizenzen zur Nutzung der ips erklärt der Gutachter bzw. der Prüfstellenleiter, die zuvor und nachfolgend genannten persönlichen und fachlichen Voraussetzungen zu erfüllen. Die Zertifizierungsstelle behält sich das Recht vor, bei begründetem Anlass Nachweise zu den Qualifikationen anzufordern.

4. Zuverlässigkeit

Die erforderliche Zuverlässigkeit ist gegeben, wenn der Gutachter bzw. die Prüfstelle sich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet und keine der im BZRG aufzunehmenden Straftaten verhängt worden sind. Der Gutachter bzw. die Prüfstelle bescheinigt dies durch einen Vertrag mit der Zertifizierungsstelle. Ein Nachweis, etwa durch Vorlage eines Auszugs aus dem BZRG, ist nur in anlassbezogenen Ausnahmefällen erforderlich.

5. Unabhängigkeit

Ein objektives Gutachten kann nur erstellen, wer keine persönlichen, beruflichen oder wirtschaftlichen Interessen am Ergebnis des Gutachtens hat. Selbstverständlich

werden alle Gutachter bzw. Prüfstellen nur aufgrund eines entgeltlichen Begutachtungsvertrages für das zu auditierende Unternehmen tätig, so dass jeder Begutachtung zulässiger Weise ein solches wirtschaftliches Interesse an der Durchführung der Dienstleistung immanent ist. Dieses findet aber dort seine Grenzen, wo der Gutachter bzw. die Prüfstelle einer Einflussnahme des Auftraggebers ausgesetzt ist, sei es durch fachliche Weisungen oder sonstige Vorgaben des Auftraggebers.

6. Einzelgutachter und Prüfstellen

Ips-Auditierungen können sowohl lizenzierte Einzelpersonen als auch lizenzierte Organisationen (Prüfstellen) unabhängig von der konkreten Rechtsform tätigen. Voraussetzung für die Eignung einer Organisation ist, dass sie rechtlich verantwortlich gemacht werden kann.

Soweit eine Organisation gutachterlich tätig wird, müssen die begutachtenden natürlichen Personen die fachlichen Voraussetzungen erfüllen. Hierzu ist ein/e technische/r bzw. rechtliche/r Prüfstellenleiter/Leiterin zu benennen, der /die verantwortlich für die Auditierungen nach ips zeichnet und die hier benannten Anforderungen erfüllt. Dabei können die rechtlichen und technischen Qualifikationen in unterschiedlichen Personen vorliegen, d.h. es ist nicht erforderlich, dass die Begutachtung nur von einer Person vorgenommen wird, die die fachlichen Voraussetzungen kumuliert erfüllen muss. Der Prüfstellenleiter kann Hilfspersonal zur Unterstützung einsetzen, die Verantwortung obliegt jedoch immer bei der Prüfstellenleitung.

7. Anerkennung von bereits anderweitig zugelassenen Auditoren und Prüfstellen

Gutachter und Prüfstellen, die beim ULD Schleswig-Holstein oder einer anderen Behörde oder öffentlichen Stelle für den Datenschutz in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sind, gelten ohne weiteren Nachweis als geeignet zur Durchführung von Datenschutz-Audits nach ips

8. Ergänzende Geltung der ips-Lizenz- und Nutzungsbestimmungen

Soweit zu einzelnen Bereichen an dieser Stelle keine Regelung getroffen ist, gelten ergänzend die Vergabe- und Nutzungsbedingungen der internet privacy standards in der jeweils aktuellen Fassung, erhältlich bei der datenschutz nord Gruppe oder abrufbar unter www.datenschutz-cert.de.

9. Antrag auf Lizenzierung, Kosten

Die Lizenzierung kann formlos unter Einreichung der erforderlichen Nachweise bei der Zertifizierungsstelle der datenschutz cert GmbH beantragt werden.

Für die Lizenzierung des Antragstellers setzt die Zertifizierungsstelle eine Gebühr von 100,- Euro zzgl. MwSt. pro Jahr fest. Die Gebühr wird mit Abschluss des ips-Auditorenvertrags bzw. ips-Prüfstellenvertrages fällig und kann nach Ermessen der Zertifizierungsstelle in besonderen Fällen erlassen oder ermäßigt werden. Ein solcher Fall liegt z.B. vor, wenn bereits eine Lizenzierung nach ips vorliegt.